

Bundesverfassung und Sprache

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesverfassung und Sprache

Kellers Sonett „Eidgenossenschaft“ ist im Weinmonat 1844, ein Jahr nach dem Lied „An mein Vaterland“ entstanden, in der Zeit also, in der sich in der Schweiz die Kräfte regten, die dann die Bundesverfassung von 1848 geschaffen haben. Es war ja „der Ruf der lebendigen Zeit“ gewesen, der kurz vorher, nach der trübseligen Rückkehr von München und dem Rückzug von der Malerei, in ihm die Dichtung geweckt hatte. Was in dem Schriftdenkmal, das wir heute sachlich Bundesverfassung nennen, ausgedrückt wurde, nennt der Dichter Diamant. Er deutet aber auch an, daß dem Gebilde Gefahren drohen von außen und innen. Bei den „Herren“, die daran „rütteln und feilen“ wollen, denkt er an die damals lebhafteste „deutsche Propaganda“, die auf das ausging, was man später „Heimkehr ins Reich“ genannt hat und gerade die sprachlich-völkische Vielfalt der Schweiz angriff. Schon in dem 1843, einen Tag nach dem Vaterlandslied entstandenen Sonett „Nationalität“ hatte er zugegeben: „Volkstum und Sprache sind das Jugendland, darin die Völker wachsen und gedeihen“, aber auch erklärt, daß der Glaube an die politische Freiheit stärker sei als die Bindung durch Blut und Sprache; er „löst und bindet jede Seelenkette“; er hat uns vom gleichsprachigen Reiche gelöst und uns mit ungleichsprachigen Nachbarn verbunden, die sich ihrerseits von ihrem Mutterhaus gelöst haben. Auf innere Gefahren deuten die „kleinen dunkeln Körper“, die fest umschlossen sind, so daß wir mit ihnen schon selber fertig werden.

Kellers Gedicht von 1844 ist also das dichterische, freilich auch dichterisch stark vereinfachende und idealisierende Vorspiel zu dem staatsrechtlichen Denkmal, dessen hundertjähriges Bestehen wir heute feiern, der Bundesverfassung von 1848. Und in dieser Verfassung ist eine der schönsten und grundsätzlich wichtigsten Stellen jene, die in der vorbereitenden Tagsatzung fast am wenigsten zu reden gegeben hat, von der auch bis jetzt in den vielen Jubelreden und -artikeln merkwürdig wenig die Rede war, obschon auch sie ihre lange und fesselnde Geschichte hat, Art. 109, der da lautet: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.“ Den meisten Ausländern ist das schwerverständlich, uns ist es heute

selbstverständlich, aber auch uns mußte es zuerst selbstverständlich werden. Der Satz ist dann als Art. 116 unverändert in die Verfassung von 1874 übergegangen; 1938 haben wir auch noch das Rätoromanische als Nationalsprache, aber nicht als Amtssprache aufgenommen. Der Gedanke der staatlichen Gleichberechtigung verschiedener Sprachen hat also auch seine Geschichte erlebt, deren wir heute gerade in unserm Kreise schon kurz gedenken dürfen. Hermann Weilenmann hat sie in seinem schönen Buche „Die vielsprachige Schweiz“ gründlich und anschaulich dargestellt.

Die Eidgenossenschaft war bei ihrer Gründung, aber auch noch als acht- und als dreizehnörtiger „Großer Bund in oberdeutschen Landen“, wie er anfänglich hieß, ein durchaus deutschsprachiges Staatsgebilde. Anders als deutsch wurde nur in zugewandten Orten wie Genf und Neuenburg und in Untertanenländern wie Waadt und Tessin gesprochen. Auf der Tagsatzung sprachen die Gesandten aller Orte, auch die Freiburger, nur deutsch. Es wurde aber auch nur deutsch geschrieben. Gewiß, der Bundesbrief von 1291 ist noch lateinisch, aber schon seine Erneuerung von 1315 ist deutsch, und so sind alle spätern Bündnisse gehalten. Die Schweiz ist nicht nur im deutschen Sprachgebiet zuerst von der lateinischen zur deutschen Kanzleisprache übergegangen, sie hat auf der Höhe ihrer Macht ihre Staatssprache sogar zur internationalen Rechtssprache, zur Diplomatensprache gemacht. Sogar mit dem Papst verkehrten sie nur noch deutsch und beschlossen 1510 (nach einem Bericht des Berner Chronisten Valerius Anshelm), „man söllte für ahin allen herren in guoter, eidgenossischer sprach schriben.“ Im Bündnis mit Leo X. nannten sie sich „wir frommen tütschen“. Unterdessen verkehrte die kaiserliche Kanzlei mit fremden Staaten immer noch lateinisch. Aber nicht nur gegen die absterbende lateinische, auch gegen die aufblühende französische Weltsprache hielten die Eidgenossen an ihrer deutschen Volks- und Staatssprache fest. Bei der feierlichen Beschwörung der französischen Bündnisse setzten sie ihre eigene Sprache der des Königs als gleichberechtigt gegenüber. Ihr Sprecher redete ihn deutsch an, auch wenn er des Französischen mächtig gewesen wäre; der König antwortete französisch, Dolmetscher übersetzten die Reden in beide Sprachen. Ebenso ging es zu beim Empfang der französischen Gesandten. Im 18. Jh. freilich, als in der Schweiz Staat und Kultur schon stark verweltet waren, zerbröckelte schließlich

auch die Alleinherrschaft der deutschen Staatssprache. 1777 verhandelte man mit Frankreich über ein neues Bündnis auf Grund einer französischen Vorlage und stellte dieser eine französisch geschriebene eidgenössische gegenüber; der endgültigen französischen Fassung wurde eine deutsche Übersetzung gleichsam als Anhängsel beigelegt. Und 1798 brach mit dem alten eidgenössischen Staatenbund auch die deutsche Staatssprache, die man zum Schein noch einigermaßen aufrechterhalten hatte, zusammen.

Die Helvetik wandte den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger auch auf die Sprache an. Verfassung und Gesetze wurden zunächst deutsch und französisch, nach dem Anschluß des Tessins auch noch italienisch erlassen. Bei der Beratung über die neu zu schaffenden Münzen wurde zunächst das Latein als neutrale Sprache vorgeschlagen; ein Deutschschweizer wollte nur seine Sprache gelten lassen; ein Welscher schlug vor, die eine Seite deutsch, die andere französisch zu beschriften; als aber auch noch die Ennetbirgischen dazukamen, wäre für ihre Sprache kein Raum mehr gewesen, und man kehrte zum neutralen Latein zurück, zur „*Confoederatio Helvetica*“. Merkwürdigerweise wurde aber in der in französischen Diensten stehenden Helvetischen Legion in allen Regimentern, auch bei den Welschen, die deutsche Kommandosprache beibehalten, und als 1812 bei einer großen Truppenschau in Paris auf besondern Befehl alle Truppen französisch kommandiert werden sollten, taten die Schweizer, als ob sie's nicht verstünden. Napoleon lächelte und schickte ihnen den Elsäßer General Rapp, und auf sein deutsches Kommando ging's dann wie am Schnürchen. Schwierig gestalteten sich aber die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten, besonders als dann die Tessiner auch noch ihre Ansprüche geltend machten. Alle Reden mußten aus ihrer Ursprache in die zwei andern Landessprachen übersetzt werden, so daß ein Mitglied einmal erklärte, der Große Rat (etwa unser heutiger Nationalrat) gleiche eher einer Sprachschule als einer gesetzgebenden Versammlung. Aus praktischen Gründen kam man dann schon 1800 auf das Deutsche als einzige Verhandlungssprache zurück. In den Entwurf für die neue Verfassung wurde 1800 ein Artikel aufgenommen: „Der schweizerische Freistaat erkennt die deutsche Sprache als die Nationalsprache seines Volkes.“ In der endgültigen Fassung ließ man diesen Artikel zwar fallen, offenbar als selbstverständlich, aber man handelte darnach. Der Vollziehungsrat (die Regierung) bediente sich des Fran-

zösischen. Napoleons Vermittlungsakte von 1803 hatte zwar einen französischen Urtext; in der Tagsatzung aber überwog das Deutsche bei weitem, und nach dem Untergang der französischen Vorherrschaft und dem Wiederaufstieg Deutschlands näherte sich auch die Schweiz wieder bewußt der alten deutschen Nationalsprache. In einem Verfassungs-entwurf von 1814 war ein Artikel vorgesehen: „Das Protokoll und die Akten der Tagsatzung sollen in deutscher Sprache verfaßt werden“; im Bundesvertrag von 1815 hielt man eine solche Bestimmung gar nicht für nötig; sogar den Eid mußten alle Tagsatzungsgesandten deutsch ablegen. Bei der Lockerheit des Bundes hatte diese Bevorzugung des Deutschen aber nicht gerade viel zu bedeuten. Man ging auch in der Wirklichkeit nicht so weit wie in der Theorie: die Welschen und Tessiner ließ man in der Tagsatzung französisch sprechen. Der Gedanke der Gleichberechtigung der drei Sprachen, den die Helvetik wie andere gute Gedanken nur zu schroff und unvermittelt hatte durchführen wollen, lebte sozusagen unterirdisch weiter und tauchte dann von 1830 an, in der „Regenerationszeit“, immer kräftiger wieder auf. Die Demokratie mußte auch im Sprachwesen durchgeführt, die Gleichberechtigung aller Bürger, auch der ehemaligen Zugewandten und Untertanen, auch sprachlich gewährleistet, das dreisprachige Volk zum dreisprachigen Staat geeinigt, die schweizerische Nation aus ihren drei gleichberechtigten Nationalitäten zusammengeschmolzen werden. Alle Bundesakten wurden dreisprachig abgefaßt. Die (praktischen) Nachteile, die sich in der Helvetik bei den Verhandlungen der Räte gezeigt hatten, waren durch die unterdessen gehobene Schulbildung vermindert worden. Aber noch im Entwurf für die Bundesverfassung von 1848 war nichts vorgesehen über die Sprache des neuen Staates. Erst bei der Beratung in der Tagsatzung stellte ein Waadtländer den Antrag, die Bestimmung aufzunehmen: „Les trois langues parlées en Suisse, l'allemand, le français et l'italien, sont langues nationales.“ Er verlangte aber noch nicht, daß der Sitzungsbericht der Räte jedesmal auch französisch verfaßt und verlesen werde, nur daß jeder Gesandte den Eid in seiner Muttersprache leisten könne, damit nicht, wie es bereits häufig vorgekommen sei, die Übereinstimmung fehle zwischen dem, was der Präsident vorgesprochen, und dem, was der Gesandte nachgeschworen. Auch sollten Abschiede und Erlasse auf Bundeskosten wenigstens ins Französische übersetzt werden. Dem Antrag

wurde von keiner Seite widersprochen; die Vertreter aller zweiundzwanzig Stände stimmten zu, und so ging er als Art. 109 in die Verfassung über. Damit hatte die letzte Tagsatzung, wie Weilenmann sagt, „ein gleichsam unbewußtes Symbol dafür aufgenommen, daß die ehemaligen romanischen Untertanen und Verbündeten in jeder Beziehung den Deutschen aus den alten Orten gleichgestellt waren.“ Die Achtundvierziger Verfassung hat als Ganzes die sprachliche Mannigfaltigkeit der Schweiz zur Einheit zusammengefaßt und in ihrem Art. 109 in der staatlichen Einheit die sprachliche Mannigfaltigkeit gewährleistet.

Zwischen 1798 und 1848 hat sich also eine sprachpolitische Entwicklung in fünf Stufen vollzogen, nämlich:

Anfang 1798:	Alleinherrschaft des Deutschen
April 1798 (Helvetik):	Umschwung zur Dreisprachigkeit
1800:	Rückkehr zur Vorherrschaft des Deutschen
von 1830 an:	allmählicher Übergang zur Gleichberechtigung der drei Sprachen
1848:	Anerkennung der Gleichberechtigung in Art. 109 der Bundesverfassung.

Diese sprachpolitische Entwicklung läuft der staatspolitischen parallel: Absolutismus, dann Umsturz zum Gegenteil (Revolution), dann Rückfall (Reaktion), dann allmähliche Entwicklung (Evolution) zur Demokratie. Der Fortschritt zur sprachlichen Demokratie ist also nur ein Zweig der allgemeinen demokratischen Entwicklung. Und dieses Fortschritts kann sich auch der Deutschschweizer nur freuen, denn dieser Art. 109 ist doch das einzig menschenwürdige Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung. In ihm liegt ein Kennzeichen, das die Schweiz als Staatswesen von andern Staaten unterscheidet. Man betrachtet es heute als die Aufgabe der Schweiz in der Gemeinschaft der Völker, zu beweisen, daß Menschen verschiedener Sprachen, Stämme und Kulturen friedlich zusammenleben können. Man darf sich aber nicht einbilden, wie es in sentimental-patriotischen Reden und Artikeln oft geschieht, die Eidgenossenschaft sei in dieser bewußten Absicht gegründet worden. Ihre Gründer fühlten sich ja im Gegenteil noch als treue Glieder des „Heiligen römischen Reichs deutscher Nation“; der Gedanke an eine Lösung aus ihm tauchte erst etwa zwei Jahrhunderte später auf; noch nach dem Schwabenkrieg bestanden die Sieger nicht auf der ausdrücklichen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, und noch 1648 hat Wettstein sie bloß

im Auftrag der reformierten Kantone erwirkt. Was wir heute als unsere Aufgabe erkennen, ist uns erst im Lauf der Geschichte vom Schicksal auferlegt worden. Trotzdem dürfen wir daran glauben. Und ist es nicht ein wunderbares Schauspiel, daß zu einer Zeit, da sich unsere Nachbarvölker im Norden und Süden bemühten, auf Grund der Sprachgemeinschaft zu Nationalstaaten mit Einheitsprache zu werden, in ihrer Mitte sich drei oder gar vier Nationalitäten zur schweizerischen Nation zusammenschlossen? Und dabei wurde sich doch jede ihres Kulturzusammenhanges mit dem gleichsprachigen Nachbarvolke bewußter, als sie es je gewesen. Aber der föderalistische Aufbau sicherte allen Teilen, auch den sprachlichen Minderheiten, ihr eigenes Geistesleben, während sie bei politischem Anschluß an ihre Nachbarstaaten für ihre Kultur nichts zu gewinnen, politisch aber nur zu verlieren gehabt hätten.

Der Sprachenartikel von 1848 beruht auf einem Grundgedanken unseres Staatswesens, der offenbar als so selbstverständlich betrachtet wurde, daß man ihn in gar keinen Artikel gefaßt hat. Walter Burckhardt sagt von ihm, er stehe nicht in der Verfassung, weil er über ihr stehen soll „als ungeschriebene, aber unverbrüchliche Vereinbarung, daß jeder Sprache ihr Gebiet erhalten bleibe, daß jede Sprache in ihrem angestammten Gebiete vor Eroberungen sicher sei“. Ist es nötig, das zu sagen? Sind unsere Minderheiten bedroht? Ist unsere deutschsprachige Mehrheit nicht gesichert? Dazu sagt Burckhardt: „Ob schon wir mehr sind an Zahl, sind wir schwächer an Kraft.“ Und wenn wir vom Deutschschweizerischen Sprachverein uns neben der Pflege unserer Muttersprache auch ihren Schutz zur Aufgabe gemacht haben, so heißt das: Schutz der Gleichberechtigung gegen die Gleichgültigkeit, gegen einen dünnköpfigen Bildungsbegriff und Anpassungseifer unserer deutschschweizerischen Sprachgenossen und gegen alle Versuche, unsere Sprache zurückzusetzen hinter die einer zahlenmäßigen Minderheit, die sich aus einem überhöhten Kulturbewußtsein heraus manchmal vordrängt, oder sogar gegen eine Weltprache, die nicht einmal eine unserer Landessprachen ist.

Unsere Eidgenossenschaft macht nicht bei jeder Beleuchtung den Eindruck eines Diamanten. Trotz Art. 109 stecken immer noch „kleine dunkle Körper“ in dem Edelstein. Einer davon ist sprachlicher Natur. Sorgen wir dafür, daß er „festumschlossen und gebannt“ bleibe. Dann können wir uns ruhig des Artikels 109 freuen.